

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 55209 — 2039/58

Bonn, den 7. März 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung
von Prämien für Sparleistungen (Spar-
Prämiengesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschußfassung des Deut-
schen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28. Februar 1958 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den
Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht,
daß das Gesetz seiner Zustimmung bedürfe.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Entwurf eines Gesetzes
über die Gewährung von Prämien für Sparleistungen
(Spar-Prämiengesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen für die Prämienbegünstigung

(1) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Sparbeiträge, die auf fünf Jahre festgelegt werden und nicht nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigt sind, eine Prämie erhalten. Als solche gelten nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Beiträge auf Grund von allgemeinen Sparverträgen und Sparverträgen mit festgelegten Sparraten sowie Aufwendungen für den Ersterwerb von Wertpapieren, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes und im Saarland ausgegeben werden, und der von Kapitalanlagegesellschaften im Sinn des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378) ausgegebenen Anteilscheine an einem Sondervermögen, das nach den Vertragsbedingungen nur solche Wertpapiere enthält, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes und im Saarland ausgegeben werden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie ist, daß die Sparbeiträge weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Eine Prämie wird nur gewährt, wenn die auf Grund eines Vertrags geleisteten Sparbeiträge mindestens 100 Deutsche Mark betragen; bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten ist die Summe der innerhalb eines Kalenderjahres vertragsgemäß entrichteten Einzahlungen maßgebend.

§ 2

Höhe der Prämie

Die Prämie bemisst sich auf 20 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge. Sie beträgt jedoch für alle im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge höchstens 250 Deutsche Mark, bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, zusammen höchstens 500 Deutsche Mark. Für die Feststellung der Höchstbeträge sind Sparbeiträge des Prämienberechtigten und seiner Kinder, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 27 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, zusammenzurechnen.

§ 3

Gewährung der Prämie

(1) Die Prämie wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs gewährt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind.

(2) Der Antrag ist spätestens zu dem Zeitpunkt zu stellen, an dem die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr endet. Der Antrag ist an das Kreditinstitut zu richten, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind. Bei Versäumung der Antragsfrist kann unter den Voraussetzungen der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung Nachsicht gewährt werden.

(3) Das Kreditinstitut (Absatz 2) fordert die Prämien von dem nach Absatz 5 zuständigen Finanzamt an; dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie vorliegen. Das Finanzamt überprüft unter Berücksichtigung des Prämienhöchstbetrags (§ 2) die Anforderung und die Bestätigung des Kreditinstituts; die Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Der Prämienberechtigte kann beantragen, daß das nach Absatz 5 zuständige Finanzamt die Prämie durch Bescheid festsetzt. Der Bescheid soll auch die Berechnungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

(5) Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden:
das Finanzamt, in dessen Bezirk diese Personen am 20. September des Jahres, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, ihren Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes — ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben;
2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:
das für die Einkommenbesteuerung zuständige Finanzamt.

§ 4

Überweisung und Bindung der Prämie

Die Prämie wird durch das Finanzamt zugunsten des Prämienberechtigten an das anfordernde Kreditinstitut (§ 3 Abs. 2) überwiesen. Sie ist dem

Prämienberechtigten gesondert gutzuschreiben. Sie darf nicht vor Ablauf der Festlegungsfrist an den Prämienberechtigten ausgezahlt und nicht als Sparbeitrag verwendet werden. Sie darf jedoch in den Fällen vorzeitig ausgezahlt werden, in denen die Rückzahlung von Sparbeiträgen oder die Abtretung oder Beleihung von Ansprüchen aus dem Vertrag vor Ablauf der Festlegungsfrist nicht zu einer Rückzahlung der Prämie führt (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2).

§ 5

Rückzahlung der Prämie

(1) Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates ist die Prämie ganz oder zum Teil zurückzuzahlen, wenn

1. die in § 1 bezeichneten Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nicht vorliegen haben oder ein Fehler bei der Berechnung der Prämie festgestellt wird;
2. vor Ablauf der Festlegungsfrist, außer im Fall des Todes des Prämienberechtigten oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit, Sparbeiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder beliehen werden; die Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung nach Ablauf von zwei Jahren seit Beginn der Festlegungsfrist ist jedoch unschädlich, wenn der Prämienberechtigte nach dem Vertragsabschluß geheiratet hat und die empfangenen Beträge unmittelbar und unverzüglich zur Einrichtung des Haushalts verwendet. Durch die Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen ein Wechsel in der Sparform nicht als vorzeitige Rückzahlung oder Abtretung anzusehen ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 hat das Kreditinstitut den entsprechenden Prämienbetrag zu

Lasten des Prämienberechtigten an das zuständige Finanzamt (§ 3 Abs. 5) zurückzuüberweisen. Ist die Prämie bereits an den Berechtigten ausgezahlt, so fordert das Finanzamt den Prämienbetrag durch besonderen Bescheid von dem Prämienberechtigten zurück. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Auf die Beitreibung zurückzuzahlender Prämienbeträge sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechend anzuwenden.

§ 6

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämie gehört nicht zu den Einkünften im Sinn des Einkommensteuergesetzes.

§ 7

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt erstmals für Sparbeiträge auf Grund von Verträgen, die nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossen worden sind.

§ 8

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Nichtanwendung im Saarland

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Fortentwicklung der deutschen Volkswirtschaft ist davon abhängig, daß außer für eine dem Wachstum der Produktion angepaßte Ausweitung des Konsums auch die Mittel bereitgestellt werden, die zur Erhaltung der Produktionskapazität (Erneuerungsinvestitionen = Abschreibungen), zur Verbesserung und Modernisierung der Produktionskapazitäten (Investitionen zur Produktivitätsverbesserung) und die zur Erweiterung der Produktionskapazitäten (Erweiterungsinvestitionen) erforderlich sind. Wenn diese Mittel nicht von den breiten Bevölkerungsschichten im Wege des Konsumverzichts und des Sparsens bereitgestellt werden, so müssen sie von der privaten Unternehmenswirtschaft über den Preis beschafft werden. Ein anderer Ausweg bleibt nicht. Und die privaten Unternehmer sind auch in der Lage, diesen Weg zu beschreiten, solange die expansive binnennäldische Konsumbereitschaft — in Verbindung mit der Auslandsnachfrage — eine so starke Gesamtnachfrage schafft, daß die von den Unternehmern erzielbaren Preise auch eine hohe Selbstfinanzierungsquote mit einschließen können. Dieser Finanzierungsweg führt aber zur Kapital- und Eigentumskonzentration; deshalb kommt es darauf an, den privaten Sparwillen der breiten Bevölkerungsschichten bewußt und nachhaltig zu fördern, damit einerseits die binnennäldische Nachfrage nach Konsumgütern angemessen hinter dem binnennäldischen Angebot zurückbleibt, so daß kein Preisanstieg entsteht — und andererseits die Finanzierung des Investitionsaufwandes aus den privaten Ersparnissen breitgestreuter Bevölkerungsschichten möglich ist.

Für die öffentlichen Investitionen und ihre Finanzierung aus Steuern oder Anleihen gelten im Grundsatz die gleichen Überlegungen.

Der Gesetzentwurf läßt es sich daher angelegen sein, das Sparen breiter Bevölkerungsschichten zu fördern. Der mit der expansiven Wirtschaftsentwicklung und mit der auf die Weckung neuer Bedürfnisse abzielenden Reklame verbundenen Konsumneigung soll ein bewußtes Bemühen um die Bildung von Geldvermögen der verschiedenen Anlageformen durch Sparen sowie um den Erwerb von Eigentum in Form von Aktien, Eigenheimen u. dgl. gegenübergestellt werden. Zugleich mit der Bildung von Geldvermögen und dem Erwerb von Eigentum wird auch eine Verbesserung der Sozialordnung im Sinn des Mittelstandsgedankens und im Sinn einer Verbreiterung des persönlichen Eigentums an den Produktionsmitteln erreicht. Nach den Vorschlägen der Bundesregierung sollen verschiedene Sparvorgänge unterschiedlich — in einer dem jeweiligen Sparvorgang angemessenen Form — gefördert werden. Für die traditionellen Sparformen der Lebensversicherung und des Bausparrens, die der Natur der Sache nach besonders langfristig sind, ist weiterhin die Begünstigung im Rahmen der Sonder-

ausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 EStG vorgesehen (vgl. Artikel 1 Ziff. 10 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts und die Begründung dazu). Sie ist hier angemessen, weil sie von dem Gedanken der Einräumung besonderer Steuerfreibeträge zur Sicherung der Zukunft und des Alters mit Hilfe der Sozialversicherung, der freiwilligen privaten Lebensversicherung oder des Eigenheimbaues ausgeht. Für Bausparbeiträge ist — wie bisher — neben der Begünstigung im Rahmen des § 10 EStG wahlweise die Gewährung von Bausparprämiern in dem zur Zeit bestehenden Ausmaß (Höchstbetrag der Prämie 400 DM jährlich, bei nach Kinderzahl gestaffelten Sparbeträgen) vorgesehen.

Die übrigen Sparvorgänge werden in Zukunft einheitlich durch eine Sparprämie begünstigt, die sich bei einer Festlegungsduer von fünf Jahren auf 20 v. H. (also 4 v. H. pro Jahr) bemäßt und durch Höchstbeträge begrenzt ist. Die Sparprämie wird gleichmäßig allen Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens gewährt, also auch den Unbesteuerten und den Steuerbefreiten. Zudem hat ein Prämienystem auch den Vorteil, daß die Gewährung der Prämie als unmittelbarer Vermögenszuwachs für den Sparer attraktiver ist als die mittelbare Begünstigung über eine Steuerermäßigung im Wege des Sonderausgabenabzugs.

Die Prämie begünstigt nicht nur das Sparen in Form von Sparkonten, sondern auch das Sparen durch Erwerb von Wertpapieren einschließlich Industrieobligationen, Investmentzertifikaten und Aktien. Bei den Wertpapieren kann allerdings nur der Ersterwerb prämiert werden. Unter dem Gesichtspunkt einer Begünstigung der Bildung von neuem Kapital durch Konsumverzicht läßt es sich nicht vertreten, jeden Erwerb zu begünstigen. Diesem Gedanken kann nur durch eine Beschränkung der Begünstigung auf den Ersterwerb von Wertpapieren Rechnung getragen werden. Da das Spar-Prämien gesetz zugleich einer Befriedigung des inländischen Kapitalbedarfs dienen soll, ist es folgerichtig, nur solche Wertpapiere zu begünstigen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung in der Bundesrepublik, im Saarland oder in Berlin (West) ausgegeben werden.

Der mit dem Spar-Prämien gesetz erstrebte Erfolg kann jedoch nur dann eintreten, wenn ein echter Konsumverzicht des Sparers vorliegt, d. h. wenn die geleisteten Sparbeträge langfristig gebunden werden. Aus diesem Grund sollen lediglich Sparleistungen prämiert werden, die auf mindestens fünf Jahre festgelegt werden. So kann ein wirklicher Erfolg im Sinn einer Ausbreitung des Vermögensbesitzes und der Eigentumsbildung erwartet werden.

Die Regelung, die die Gesetzentwürfe vorsehen, geht davon aus, daß die — dem Betrag nach be-

grenzten — Maßnahmen zur Förderung des Spars durch Steuerbegünstigungen im Rahmen des § 10 EStG und durch Gewährung von Sparprämien — wegen der Begrenztheit der Gesamtmasse — die marktwirtschaftliche Funktion des Zinses (nämlich den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage nach Kapital herbeizuführen) nicht beeinträchtigen, daß sie aber in dieser bewußten Begrenzung eine berechtigte und notwendige Prämierung des aus soziologischen (Eigenumserwerb) und aus ökonomischen Gründen (Verhütung überhöhter Konsumgüterpreise) gleicherweise unentbehrlichen langfristigen Konsumverzichts in breiten Bevölkerungsschichten bedeuten.

Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist in ihren Ausmaßen nur schwer abzuschätzen. Entscheidend für den Erfolg der Maßnahmen ist nicht eine sofortige starke Anreicherung des Kapitalmarktes. Entscheidend für den Erfolg ist vielmehr die langsame, aber nachhaltige Gewinnung breiter Bevölkerungsschichten für den Gedanken des Spars und des Eigenumserwerbs — über das Ausmaß hinaus, das durch Steuervorteile oder Prämien begünstigt werden kann. In diesem Sinn hat auch der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung befürwortet. Die vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft vorgetragenen Gegenargumente beziehen sich vorzugsweise auf die — nicht genügende — unmittelbare Wirksamkeit der Maßnahmen für die Anreicherung des Kapitalmarkts. — Nach Auffassung der Bundesregierung kann aber gerade diese Wirkung zunächst nicht erwartet, sondern nur auf längere Frist und als endgültiges, aber nachhaltiges Ziel angestrebt werden.

II. Im einzelnen

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Vorschriften in Absatz 1 entsprechen den Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung. Im übrigen lehnt sich die Regelung in § 1 Abs. 1 hinsichtlich der begünstigten Sparformen (allgemeiner Sparvertrag, Sparvertrag mit festgelegten Sparraten, Ersterwerb von Wertpapieren und Investmentzertifikaten) an den Wortlaut des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG 1957 an. Wie dort soll auch beim Spar-Prämiengesetz die Gestaltung im einzelnen einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben. Ausgeschlossen von der Prämienbegünstigung dieses Gesetzes sind die Sparleistungen, die bereits nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigt sind. Damit werden Überschneidungen mit diesem Gesetz vermieden.

Zu Absatz 2

Zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Prämie ist in Absatz 2 Satz 1 vorgeschrieben, daß die Sparbeiträge weder mittelbar noch unmittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang

mit der Aufnahme eines Kredits stehen dürfen. Diese Voraussetzung, die auch bisher schon für den Abzug von Beiträgen auf Grund von Kapitalsammelnsverträgen als Sonderausgaben im Sinn des § 10 EStG galt und für den Abzug von Versicherungs- und Bausparbeiträgen weiterhin gilt, ergibt sich zwangsläufig aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes, nur das Sparen aus eigenen verfügbaren Mitteln zu begünstigen.

Um die Verwaltungsarbeit, die das Gesetz für die Kreditinstitute und die Finanzverwaltung mit sich bringt, in tragbaren Grenzen zu halten, ist es geboten, die Gewährung einer Prämie von der Einbringung einer Mindestsparleistung abhängig zu machen. Das liegt auch im Sinn einer verstärkten Eigentumsbildung, die durch das Gesetz angeregt werden soll. Aus diesen Gründen wird nach Absatz 2 Satz 2 eine Prämie nur gewährt, wenn die auf Grund eines Vertrags im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge mindestens 100 Deutsche Mark betragen.

Zu § 2

Die Höhe der Prämie muß so bemessen sein, daß sie dem Sparer einen wirksamen Anreiz bietet, Sparbeiträge auf fünf Jahre festzulegen. Andererseits ergibt sich eine Begrenzung nach oben aus der marktwirtschaftlichen Funktion des Zinses wie auch aus den für die Aufbringung der Prämien zur Verfügung stehenden Haushaltssmitteln. Im Hinblick hierauf liegt der in § 2 vorgesehene Prämienatz von 20 v. H. der geleisteten Beiträge an der oberen Grenze des noch Vertretbaren. Er entspricht bei einer fünfjährigen Festlegung einer zusätzlichen Verzinsung von 4 v. H. jährlich und erscheint damit auch attraktiv genug, breite Bevölkerungsschichten für den Gedanken des Spars zu gewinnen. Außerdem ist eine Begrenzung der Prämie hinsichtlich ihrer absoluten Höhe vorgesehen. Das ist einmal schon aus haushaltsmäßigen Gründen erforderlich. Zum anderen wird durch den absoluten Höchstbetrag verhindert, daß Personen mit erheblichem Einkommen oder Vermögen, die in der Lage sind, im Wege reiner Vermögensumschichtungen die Prämie in Anspruch zu nehmen, einen unangemessenen und ungerechtfertigten Vorteil gegenüber den wirtschaftlich schwächeren Schichten der Bevölkerung erlangen. Der absolute Höchstbetrag beläuft sich für Einzelpersonen auf 250 Deutsche Mark und für Ehegatten, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer erfüllen, auf 500 Deutsche Mark. Der Betrag von 250 Deutsche Mark entspricht einer jährlichen Sparleistung von 1250 Deutsche Mark und der Betrag von 500 Deutsche Mark einer solchen von 2500 Deutsche Mark. Diese Höchstbeträge erscheinen angemessen, da die Mehrzahl der Personen, die durch das Gesetz angesprochen werden sollen, kaum in der Lage sein wird, sie auszuschöpfen.

Der Höchstbetrag bezieht sich auf die Summe der Sparbeiträge des Prämienberechtigten (und seines Ehegatten) und seiner Kinder bis zu 18 Jahren, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer vorliegen. Hier-

durch soll der Gedanke zum Ausdruck kommen, daß für die Familie als solche die Eigentumsbildung gefördert wird. Für eine Aufstockung der Höchstbeträge bei Familien mit mehreren Kindern besteht kein sachliches Bedürfnis, weil die Sparfähigkeit nicht mit der Kinderzahl steigt, sondern im Gegen teil in der Regel abnimmt. Eine solche Aufstockung würde zudem nur den begüterten Kreisen zugute kommen und wegen der nur in begrenztem Maß zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel zu Lasten der übrigen Sparer gehen müssen.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt in Anlehnung an § 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes die Anforderung der Prämie in der Weise, daß das Kreditinstitut auf Antrag des Prämienberechtigten die Prämie bei dem für den Sparer zuständigen Finanzamt anfordert, wobei das Kreditinstitut zugleich das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie zu bestätigen hat. Die Einschaltung der Kreditinstitute ergibt sich daraus, daß mit ihnen die Verträge abgeschlossen worden sind und ihnen allein bekannt ist, ob die Voraussetzungen für die Prämienbegünstigung vorliegen. Das Finanzamt überprüft die Anforderung, wobei es insbesondere auch die Vorschrift des § 2 über die absoluten Höchstbeträge der Prämie zu berücksichtigen hat.

Absatz 4 räumt dem Prämienberechtigten das Recht ein, beim Finanzamt zu beantragen, daß die Prämie durch Bescheid festgesetzt wird. Damit hat er die Möglichkeit, die Festsetzung im Rechtsmittelweg anfechten zu können, falls er sich beschwert fühlt.

Zu § 4

Der Sparer soll nicht erst mit dem Ablauf der Festlegungsfrist, sondern bereits nach Ablauf des Jahres, in dem er die Beiträge geleistet hat, in den Genuss der Prämie kommen. Deshalb schreibt § 4 vor, daß das Finanzamt die Prämie an das anfordernde Kreditinstitut überweist und dieses sie dem Sparer gesondert gutschreibt. Daraus erwächst für den Sparer der Vorteil einer Verzinsung der Prämie innerhalb der Festlegungsfrist.

Da die Prämie davon abhängt, daß die Sparbeträge fünf Jahre festliegen, kann sie dem Sparer erst nach Ablauf dieser Frist zur freien Verfügung stehen. Lediglich in den Fällen des § 5 Abs. 1 Ziff. 2, in denen die vorzeitige Rückzahlung der Sparleistung oder deren Abtretung oder Beleihung unschädlich ist, darf auch die Prämie vorzeitig ausgezahlt werden.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Haben die in § 1 bestimmten Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie nicht vorgelegen oder ist bei ihrer Berechnung ein Fehler unterlaufen, so kann der zu Unrecht gewährte Prämienbetrag

dem Sparer nicht belassen werden (Absatz 1 Ziff. 1). Das gleiche gilt, wenn der Sparer die Festlegungsfrist nicht einhält, d. h. die Sparbeträge vorzeitig zurückgezahlt, oder, was der Rückzahlung gleichkommt, die Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen werden (Absatz 1 Ziff. 2). Ob und inwieweit auch bei einem Wechsel der Sparform die Prämie zurückgezahlt werden muß, soll durch eine Rechtsverordnung geklärt werden. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, die im allgemeinen bestehen, wenn der Sparer stirbt oder völlig erwerbsunfähig wird, erscheint es billig, in diesen Fällen von der Rückforderung der Prämie abzusehen. Personen, die die Ehe einzugehen beabsichtigen, sind heute im allgemeinen gezwungen, die Mittel für die Einrichtung ihres Hauses selbst aufzubringen. Die Ehe steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Es ist deshalb ein allgemeines Anliegen, die Eheschließung zu fördern und zu erleichtern. Dem entspricht es, dem von den Sparkassen bereits gepflegten Gedanken des sogenannten Heiratssparens auch im Rahmen des Spar-Prämiengesetzes Rechnung zu tragen. Die erwünschte Förderung würde jedoch erheblich beeinträchtigt werden, wenn man nicht die Möglichkeit eröffnen würde, daß in den Fällen, in denen die Ehe vor Ablauf der Festlegungsfrist geschlossen wird, die Sparbeiträge ohne Rückforderung der Prämie zur Einrichtung des Hauses abgehoben werden dürfen. Im Hinblick darauf, daß lediglich die Ansammlung von Ersparnissen zum Zweck der Eheschließung begünstigt werden soll, und auch in Anbetracht der Höhe der Prämie von 20 v. H., muß aber an einer mindestens zweijährigen Bindung festgehalten werden. Aus all diesen Überlegungen ist in Absatz 1 Ziff. 2 vorgeschrieben, daß die Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung nach Ablauf von zwei Jahren seit Beginn der Festlegungsfrist unschädlich ist, wenn der Sparer nach dem Vertragsabschluß geheiratet hat und die angesammelten Beträge für die Einrichtung des Hauses verwendet.

Zu den Absätzen 2 und 3

In diesen Vorschriften wird die Rückzahlung und Beitreibung vom Finanzamt zurückgeforderte Prämienbeträge geregelt. Die Absätze 2 und 3 entsprechen den Vorschriften der §§ 3 und 4 über die Gewährung und Überweisung der Prämie.

Zu § 6

Es wäre mit dem Prämiengedanken unvereinbar, die gewährte Prämie der Einkommensteuer zu unterwerfen. Es ist deshalb in § 6 bestimmt, daß sie nicht zu den Einkünften im Sinn des Einkommensteuergesetzes gehört.

Zu den §§ 7 bis 10

Die §§ 7 bis 10 betreffen den Anwendungsbereich und das Inkrafttreten.